

An den  
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen  
André Kuper

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1904**

Alle Abgeordneten

21. Oktober 2024

**Stellungnahme von HANDWERK.NRW zum Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW) – Drs. 18/10465**

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir danken sehr herzlich für die Möglichkeit, im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen. HANDWERK.NRW vertritt als Dachorganisation des nordrhein-westfälischen Handwerks über seine Mitglieder rund 200.000 Betriebe des Handwerks und des handwerksnahen Mittelstandes sowie weitere dem Handwerk nahestehende Organisationen und Institutionen. Etwa die Hälfte des Handwerks ist der Bauwirtschaft zuzurechnen, etwa ein Fünftel der Handwerksbetriebe ist unmittelbar mit Dienstleistungen und Produkten rund um Gebäudetechnik und Wärmeversorgung befasst. Dies gilt insbesondere für die Gewerke Sanitär-Heizung-Klima, Elektrotechnik, Kälteanlagenbau, Brunnenbau sowie die Schornsteinfeger mit ihren umwelttechnischen Kontroll- und Beratungsleistungen. Im weiteren Sinne sind auch Gewerke wie Dachdecker, Stuckateure oder Maler hinzuzurechnen, die eine Schlüsselrolle bei Maßnahmen zur Gebäudesanierung haben. Insofern ist das Handwerk ein für das Gelingen der Wärmepolitik maßgeblicher Akteur.

## **I. Grundsätzliches**

Das nordrhein-westfälische Handwerk begrüßt die kommunale Wärmeplanung als wichtiges strategisches Instrument, das einen Fahrplan zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung aufzeigt und so die Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erhöht. Damit kann das Ergebnis der Wärmeplanung auch einen wichtigen Beitrag für die Beratung von Kundinnen und Kunden bei der Wahl einer individuell geeigneten Wärmelösung durch das

örtliche Fachhandwerk leisten. Die Wärmeplanung muss dabei realistisch, technologieoffen, partizipativ und neutral erfolgen und die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Wärmelösung berücksichtigen.

## **Akzeptanz der Wärmewende**

Ein zentraler Punkt für die Akzeptanz der Wärmewende in der Bevölkerung ist die Sicherstellung der Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher. Daher begrüßt das Handwerk ausdrücklich, dass die Landesregierung bereits in der Energie- und Wärmestrategie Nordrhein-Westfalen klargestellt hat, vom Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs für Fernwärme keinen Gebrauch machen zu wollen. Dies ist aus Sicht des Handwerks ein notwendiger Schritt, um die Akzeptanz zu sichern und den Wettbewerb zwischen verschiedenen Technologien zu fördern.

Die kommunale Wärmeplanung kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie auf eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung und bei den betroffenen Unternehmen stößt. Um dies zu erreichen, ist es unerlässlich, dass die Wärmeplanung nicht nur eine technische und rechtliche Aufgabe bleibt, sondern als integrativer Prozess gestaltet wird, der die Menschen aktiv einbindet. Daher ist eine breite Stakeholder-Beteiligung unabdingbar. Die Praxisnähe und das Fachwissen des Handwerks sind dabei unverzichtbar, um sicherzustellen, dass die geplanten Maßnahmen umsetzbar, wirtschaftlich und nachhaltig sind. Das Handwerk dient zudem als Partner für die Beratung und die konkrete Umsetzung der Maßnahmen vor Ort.

Die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Wärmelösung sind entscheidend für den Erfolg der Wärmeplanung. Dabei muss ein technologieoffener Ansatz verfolgt werden, der es den Kommunen ermöglicht, sowohl zentrale als auch dezentrale Lösungen gleichberechtigt zu betrachten. Der Ansatz, technologieoffen zu planen und dennoch klare Rahmenbedingungen zu schaffen, ist der Schlüssel, um sowohl etablierte als auch neue Technologien gleichberechtigt zum Einsatz zu bringen.

## **Ökonomische Rationalität als Grundbedingung für privatwirtschaftliche Investitionen**

Für Investitionen zur Umsetzung von Energieeinsparung und Umweltschutz darf man keine altruistischen Motive bei Gebäudeeigentümern voraussetzen. Die Erfahrungen des Handwerks lehren, dass – abgesehen von überzeugten Umweltschützern - Immobilienbesitzer nur dann ein wirkliches Interesse an energiesparenden und umweltfreundlichen Maßnahmen haben, wenn ihnen daraus ein Vorteil erwächst und er die Rentabilität von Investitionen über einen längeren Zeitraum hinweg abschätzen kann. Insbesondere muss hierbei das Vermieter-Mieter-Dilemma im Auge behalten werden, denn nur wenige Eigentümer werden investieren, wenn die Einsparung an Energiekosten nur den Mietern zugutekommt. Akzeptanz ist somit bei der

überwiegenden Zahl der Entscheider nur dann erreichbar, wenn die Wärmewende Instrumente (z.B. unbürokratische Steuersparmodelle) anbietet, die Investoren zur Beteiligung anregen. Denn sicher ist, dass die Wärmewende nicht allein durch staatliche Investitionen zu stemmen ist, sondern das Kapital der Bevölkerung zweifelsfrei ebenfalls erforderlich ist.

## **Präferenz für die Nutzung dezentralen Wissens**

Aus der Erfahrung der Handwerksbetriebe wird die Wärmewende nur gelingen, wenn von schematischen Lösungen abgesehen wird und wenn vor Ort gebäudebezogen dezentrales Wissen genutzt werden kann, um die im Einzelfall beste und effizienteste Lösung umzusetzen und dadurch auch Innovationsdynamiken zu ermöglichen. Angesichts des hohen Investitionsbedarfs der öffentlichen Hand und der privaten Eigentümer wird die Wärmewende nur gelingen, wenn im Wettbewerb der Lösungen die jeweils effizienteste Lösung zum Zuge kommen kann. Dabei sollte nicht nur die Wärmequelle selbst in den Blick genommen werden, sondern auch die enormen Einspar- und Effizienzpotentiale, die durch Gebäudesanierung, Speichertechnologien und Sektorenkopplung gehoben werden können. Es wird sicher in einigen Quartieren sinnvoll sein, leitungsgebundene Wärme stärker zu nutzen. Letztlich sind aber solche Szenarien am realistischsten, die überwiegend auf dezentrale Lösungen setzen, die Wahlfreiheit für die Eigentümer und Resilienz und Anpassungsfähigkeit des Wärmeversorgungssystems ermöglichen.

## **Kontext zur Energie- und Wärmestrategie der Landesregierung**

Deshalb sollte das Wärmeplanungsgesetz, das im Wesentlichen ein Aufgabenübertragungsgesetz ist, in eine sachgerechte, verlässliche und realistische Energie- und Wärmestrategie des Landes eingebettet sein, durch die den Entscheidungsakteuren vor Ort ein Orientierungsrahmen geboten wird. Die nun vorliegende Energie- und Wärmestrategie der Landesregierung hat durch die Verbändebeteiligung wichtige Verbesserungen erfahren. So ist der falsche Satz „Zentral ist besser“ entfallen. Einzelne Punkte sollten noch nachgeschärft werden. So sollten Maßnahmen zur Entlastung von energieintensiven Unternehmen nicht auf einzelne Branchen („Industriestrompreis“) beschränkt werden, sondern sich unabhängig von der Branche grundsätzlich und willkürfrei am Kriterium der Energieintensität ausrichten, insbesondere durch Absenkung der staatlich induzierten Preisbestandteile. Stärkeres Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, dass beim Ausbau der Ladeinfrastruktur privatwirtschaftliche Anbieter ohne Wettbewerbsverzerrung zugunsten von Stadtwerken mitwirken können. Auch sollten Flächenkonkurrenzen zwischen Gewerbestandorten und Freiflächen-PV vermieden werden, z.B. durch Doppelnutzungen. Beachtet werden sollte, dass der Ausbau der Fernwärme nicht überall, wo er technisch möglich ist, auch ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Einführung eines schuldenfinanzierten „Investitionsboosters“ würde im Widerspruch stehen zu einer tragfähigen Finanzpolitik. Gegen Anschluss- und

Benutzungszwänge und überzogene Preisbildung bei der Fernwärme sollte die Landesregierung sich deutlicher positionieren und auf eine entsprechende Änderung des Gebäudeenergiegesetzes des Bundes hinwirken bzw. ihre Aufsichtsfunktion bei der Monopolkontrolle stringenter wahrnehmen.

## **Einbindung des Handwerks**

Das Handwerk ist mit vielen seiner Gewerke essentiell für das Gelingen der Wärmewende. Das gilt zum Einen für die Umsetzungskapazitäten, die benötigt werden, um in einem sehr ambitionierten Zeitrahmen Gebäudesanierung und energetische Erneuerung zu gewährleisten (Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung als Gelingensbedingung). Das gilt zum Anderen auch für die Bereithaltung und Weiterentwicklung von Qualifikationen, die für die Anwendung innovativer Technologien benötigt werden (z.B. künftig der Studiengang HEAT an der Hochschule Düsseldorf für beruflich Qualifizierte). Das gilt schließlich auch für die Beratungskompetenzen, mit denen das Handwerk auf Investitionsentscheidungen von Eigentümern einwirken kann. Die hohe Unsicherheit des regulatorischen Rahmens und die fehlende Stetigkeit bei förderrechtlichen Anreizen schaffen hier besondere Probleme, denen das Handwerk im tagtäglichen Kundenkontakt immer wieder begegnet. Für eine realistische Wärmeplanung ist daher eine enge Einbindung des Handwerks unerlässlich. Dies geschieht leider nicht in allen Kommunen.

## **Das Potential des Schornsteinfegerhandwerks für Wärmeplanung und Wärmemonitoring**

Hervorzuheben ist die Rolle des Schornsteinfegerhandwerks, welches durch seine regelmäßigen Gebäudeinspektionen und umfassenden Datenkenntnissen einen wertvollen Beitrag zur kommunalen Wärmeplanung leisten kann. Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger sind in der Lage, eine flächendeckende Datenerhebung zu bestehenden Heizsystemen und energetischen Sanierungsständen sicherzustellen und somit die notwendige Datengrundlage für fundierte Wärmepläne zu schaffen. Das bestehende Kkehrbuch könnte dahingehend erweitert werden, dass Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlagen aufgenommen werden, um eine umfassende Erfassung von Anlagen wie Wärmepumpen zu ermöglichen. Dadurch entstünde eine verlässliche, fortlaufende Datenbasis für die Planung der kommunalen Wärmeversorgung, die ebenfalls regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden muss. In weiteren Schritten könnten zusätzliche Informationen erfasst werden, wie etwa dezentrale oder zentrale Versorgungssysteme auf den Grundstücken, bis hin zu digitalen Zwillingen mit dem aktuellen Sanierungszustand. Dies würde fundierte ökonomische und ökologische Entscheidungen zum Ausbau von Wärmenetzen ermöglichen.

Die Erweiterung des Kehrbooks durch das Schornsteinfegerhandwerk stellt die kostengünstigste und nachhaltigste Methode dar, um flächendeckend die für die Wärmeplanung benötigten Daten zu erheben. Das Schornsteinfegerhandwerk in NRW ist durch seine Struktur (1.500 Innungsfachbetriebe mit einer Mitgliedschaftsquote von 98 %) in der Lage, diese Daten flächendeckend zu erheben. Diese Effizienz hat das Handwerk bereits durch die jahrzehntelange Führung des Kehrbooks im Bereich fossiler Brennstoffe und Verbrennungstechnologien unter Beweis gestellt.

Die erweiterte Datenerfassung für jedes Gebäude einer Kommune ermöglicht eine valide Bestandsaufnahme. Durch die wiederkehrende Feuerstättenschau alle 3,5 Jahre können die Datenbestände regelmäßig aktualisiert werden, was die Evaluierung der Wärmeplanung und die Einhaltung der Klimaschutzziele kostengünstig unterstützt. Es wird vorgeschlagen, die Feuerstättenschau in eine umfassendere Wärme-/Energienstättenschau umzuwandeln, bei der alle Energieerzeugungs- und Verbrauchseinheiten eines Gebäudes erfasst werden. Dies könnte die Gebührenlast reduzieren, während die Erfassung und Fortführung der Datensätze orientiert an der bestehenden Gebührenordnung erfolgt.

Das vorliegende Erweiterung des §6 dient der Errichtung eines landesweiten Energieerzeugungs- und Verbrauchskatasters, das als Ergänzung zum bestehenden Kehrbook fungiert.

## **II. Zum Antrag im Einzelnen**

### **Zu § 2 – Zuständige Stellen, Pflicht zur Wärmeplanung, Aufsicht**

Nach unseren bisherigen Erfahrungen sind die Partizipationsprozesse der kommunalen Wärmeplanungen höchst unterschiedlich angelegt. Es gibt viele Kommunen, die sich um die Einbindung der verschiedenen Akteursgruppen bemühen. Es gibt aber auch Fälle, in denen wichtige Akteursgruppen nicht oder erst sehr spät in den Planungsprozess einbezogen werden. Das schmälert die Nutzung von dezentralem Wissen und wirkt sich negativ auf die Qualität der Wärmeplanung aus. Auch das Handwerk wird als für die Energie- und Wärmewende zentraler Akteur nicht in alle Wärmeplanungen einbezogen. Es sollten daher im Gesetz auch verbindliche Anforderungen an die Beteiligung relevanter Akteure und Betroffener festgelegt werden, durch die sichergestellt ist, dass das Handwerk und andere Akteure frühzeitig und umfassend eingebunden werden und die Wärmeplanung neutral und objektiv erfolgt.

### **Zu § 3 – Anerkennung bestehender Wärmepläne**

Das Handwerk begrüßt ausdrücklich, dass bereits erstellte oder angefangene Wärmepläne ihre Gültigkeit behalten.

## **Zu § 5 – Interkommunale Zusammenarbeit**

Das Handwerk bewertet die Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit, die den Gemeinden über das Landeswärmeplanungsgesetz eröffnet werden, positiv. Eine solche Zusammenarbeit kann den Verwaltungs- und Planungsaufwand reduzieren und ist insbesondere immer dann sinnvoll, wenn gemeindegrenznahe Wärmequellen von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzt werden können. Ausdrücklich begrüßen wir, dass abweichend vom Entwurf, der Gegenstand der Verbändeanhörung war, nun auch kreisübergreifende Zusammenarbeit möglich ist. Es sollte noch klargestellt werden, dass kleine Gemeinden auch trotz der Kooperation das vereinfachte Verfahren nach § 5 nutzen können, damit kein Fehlanreiz gegen solche Kooperationen entsteht.

## **Zu § 6 – Datenerhebung**

Wie oben dargestellt, könnte das Schornsteinfegerhandwerk einen größeren Beitrag zur Vollständigkeit und Aktualität der erhobenen Daten leisten, wenn eine Erweiterung des Kkehrbuchs zur umfassenden Erfassung von Anlagen wie Wärmepumpen erfolgen würde. Idealerweise sollte die Datenerhebung durch eine Erweiterung des Kkehrbuchs gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG), insbesondere § 19 "Führung des Kkehrbuchs", erfolgen und um die folgenden Punkte erweitert werden. Das Land sollte sich um eine entsprechende Änderung des Bundesrechts bemühen.

Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass das Land im eigenen Kompetenzbereich eine solche Lösung vorerst spezialgesetzlich über das Landeswärmeplanungsgesetz ermöglicht. Einen solchen Weg hat das Land Schleswig-Holstein erfolgreich beschritten und damit die Qualität der Datenbasis für die Wärmeplanung erheblich verbessert.

Das Schornsteinfegerhandwerk sollte im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) oder durch die Landes-Wärmeplanungsgesetze ermächtigt werden, die gebührenpflichtige Erhebung und Bereitstellung von Daten umfassend zu erweitern. Diese Erweiterung umfasst sämtliche Wärme- und Energieerzeugungsanlagen. Dabei sollten folgende zusätzliche Daten erfasst werden, die über die bisherige in § 19 (1) Zi. 1 bis 8 Schornsteinfegerhandwerksgesetz genannten Merkmale hinausgehen:

9. Daten zu dezentralen, strombasierten Wärmeerzeugungsanlagen:
  - a) Informationen zur Art des Wärmeerzeugers, wie etwa Wärmepumpen, Stromdirektheizungen oder Brennstoffzellen,
  - b) der jährliche Heizstromverbrauch in Kilowattstunden,
  - c) die thermische und elektrische Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt.

10. Daten zu Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Wohn- und Nichtwohngebäuden:

a) die thermische und elektrische Leistung der Energieerzeugungsanlage in Kilowatt.

Darüber hinaus sollte die Aufbereitung dieser Daten durch die Landesinnungsfachverbände des Schornsteinfegerhandwerks erfolgen, um eine verwertbare Datengrundlage für die Erstellung, Fortführung und das Monitoring der kommunalen Wärmeplanung zu gewährleisten.

Eine entsprechende Neuformulierung von § 6 Absatz 1 Landeswärmeplanungsgesetz könnte sinngemäß wie folgt lauten:

*§ 6 Datenerhebung durch die Gemeinden, Anzeigepflichten der Gemeinden, Datenübermittlung an das Land*

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, für die Bestandsanalyse nach § 15 des Wärmeplanungsgesetzes die folgenden Daten zu erheben: bei Mehrfamilienhäusern adressbezogene, bei Einfamilienhäusern nur aggregiert für mindestens drei Hausnummern, Informationen und Daten zu dezentralen, strombasierten Wärmeerzeugungsanlagen.

Ermächtigung und Zweck

(1.1) Die Landesregierung wird ermächtigt, ein landesweites Energieerzeugungs- und Verbrauchskataster aufzubauen und zu betreiben. Ziel dieses Katasters ist es, eine umfassende und systematische Erfassung der im Land installierten dezentralen, strombasierten Wärmeerzeugungsanlagen sowie der durch diese Anlagen erzeugten und verbrauchten Energie zu gewährleisten.

(1.2) Das Kataster dient der Verbesserung der energiepolitischen Planungen, der Unterstützung der Energiewende und der Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der Europäischen Union.

Erfassung der Daten

(1.3) Das Energieerzeugungs- und Verbrauchskataster wird durch die im Rahmen des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes erhobenen Daten ergänzt und um zusätzliche Informationen erweitert. Insbesondere werden erfasst:

- a) Angaben zur Art der dezentralen, strombasierten Wärmeerzeugungsanlagen, wie z. B. Wärmepumpen, Stromdirektheizungen oder Brennstoffzellen,
- b) der jährliche Heizstromverbrauch der jeweiligen Anlage in Kilowattstunden (kWh),
- c) die thermische und elektrische Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt (kW).

## Meldepflichten

(1.4) Die Betreiber von dezentralen, strombasierten Wärmeerzeugungsanlagen sind verpflichtet, die in §6 1.1 genannten Daten vollständig und wahrheitsgemäß dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu melden. Diese Meldung hat jährlich, bis spätestens zum 31. März des Folgejahres, zu erfolgen. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermitteln die gesammelten Daten aggregiert und in standardisierter Form an die planungsverantwortlichen Stellen sowie an die Landesinnung des Schornsteinfegerhandwerks.

## 1.5 Nutzung und Weitergabe der Daten

(1) Die im Energieerzeugungs- und Verbrauchskataster gesammelten Daten dürfen ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Energieplanung und -steuerung durch das Land und die Kommunen,
- b) Erstellung von Berichten und statistischen Auswertungen,
- c) Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber dem Bund und der Europäischen Union.

(2) Die planungsverantwortlichen Stellen und das Land sind berechtigt, die aggregierten Daten zur Planung und Steuerung der Energieversorgung zu verwenden. Eine individuelle Zuordnung von Daten zu bestimmten Personen oder Haushalten ist unzulässig.

## 1.6 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgen unter strikter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es sind angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der erhobenen Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Manipulation zu gewährleisten.

(2) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur in anonymisierter Form und für den in 1.5 genannten Zweck verwendet werden.

Die zuständige Landesbehörde kann das Schornsteinfegerhandwerk in NRW dazu ermächtigen, gebührenpflichtig die Gebäudedaten jährlich im Kkehrbuch zu aktualisieren und gebäudescharf bereitzustellen. Zusätzlich können erweiterte Datensätze zur Grundlage der Wärmeplanung und deren Evaluation erfasst werden.

## **Zu § 7 – Bewertung und Monitoring der Wärmepläne**

Ein zentrales Problem des aktuellen Entwurfs ist das Fehlen klar definierter Kriterien zur Bewertung der Wärmepläne. Bewertungskriterien, die im Entwurf für die Verbändeanhörung (§ 11) noch enthalten waren, sind im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. Das

bedeutet, dass solche Bewertungskriterien rein administrativ definiert werden müssen. Dies wirft Zuständigkeitsfragen zwischen verschiedenen Ministerien (MWIKE, MUNLV) und nachgeordneten Landesbehörden (LANUV, energy4climate) auf, die auch inhaltliche Spannungslagen nach sich ziehen können.

Es sind auch keine verbindlichen Maßnahmen definiert, falls unzureichende Wärmepläne eingereicht werden. Dies birgt die Gefahr, dass unzureichende Pläne weiterhin bestehen bleiben und die Wärmewende ins Stocken gerät.

Die Rolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bei der Bewertung der Pläne muss gestärkt werden. Das LANUV sollte das Monitoring der Wärmepläne auf Grundlage eines transparenten Kriterienkatalogs durchführen. Zudem sollten klare Vorgaben definiert werden, ob und wie Kommunen bei negativen Bewertungen zur Überarbeitung ihrer Pläne verpflichtet werden. Dies gewährleistet, dass alle Wärmepläne qualitativ auf demselben Stand sind und nicht hinter den gesetzten Zielen zurückbleiben. Darüber hinaus regen wir an, die Stellungnahmen des LANUV zu den Wärmeplänen zu veröffentlichen.

Die Einführung von Kriterien wie Nachvollziehbarkeit, Energieeffizienz, technologische Offenheit und Wirtschaftlichkeit ist unerlässlich, um die Vergleichbarkeit der Pläne zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sowohl ökonomische als auch ökologische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden. Das Handwerk fordert, dass neben der Kosteneffizienz auch die Energieeffizienz als Bewertungskriterium aufgenommen wird, um den technologischen Fortschritt und die Reduktion der Netzverluste bei leitungsgebundener Wärme stärker zu gewichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr



Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke  
Hauptgeschäftsführer